

lebhaften Anteil genommen und sein Fortschreiten mit Interesse verfolgt. Er war ja auch noch in der Lage den ersten Band des vollendeten Werkes in Empfang zu nehmen. Wie Sie aus der Vorrede der beiden Bände sehen werden, weiß Dr. Steinmann nicht genug das Entgegenkommen, das Interesse und die tätige Hilfe zu rühmen, die ihm von seiten der Beamten des päpstlichen Palastes zuteil geworden ist.

Nun aber hat das Reichsamt des Innern und hat die Reichsverwaltung noch einen weiteren Schritt getan, der ganz besonders meinen Dank veranlaßt. Es ist, nachdem das Werk vollendet war, ein Beamter des Reichsamts des Innern nach Rom entsandt worden, um dem jetzt regierenden Papst Pius X. das fertige Werk vorzulegen. Die Zeitungen haben bereits darüber berichtet, mit welchem Interesse und welcher Freude Papst Pius X. das Werk entgegengenommen hat. Wir unsrerseits erfreuen uns ganz besonders dieses Umstandes, weil darin neuerdings das gute Einvernehmen deutlich hervortritt, das zurzeit zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vatikan in Rom besteht. (Bravo! in der Mitte.)

\* Schutz des Autornamens. — Vor der 10. Strafkammer des königlichen Landgerichts I in Berlin hatte sich am 3. März d. J. der Musikalienhändler Herr Alfred Neumann in Berlin wegen Vergehens gegen § 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen zu verantworten.

§ 14: »Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung zc. zc. mit dem Namen oder der Firma eines andern oder mit einem geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht oder in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von 150 bis 5000  $\mathcal{M}$  oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.«

Unwesentliche Abweichungen von dem Namen, der Firma oder dem Zeichen ändern an den Bestimmungen des Gesetzes nichts.

Der Beklagte hat auf verschiedenen Konkurrenzartikeln seines Verlages den Namen Karl Heinz als Bearbeiter genannt. Der bekannte Komponist Karl Heins, mit dessen Namen in letzter Zeit mehrfach ähnlicher Mißbrauch getrieben wurde, hat durch seinen Rechtsbeistand Strafantrag stellen lassen. Der Beklagte bestreitet, sich strafbar gemacht zu haben. Den Namen des Komponisten Karl Heins habe er überhaupt nicht auf seine Verlagswerke gesetzt, vielmehr sein — des Beklagten — Pseudonym: Karl Heinz. Dies ist der Name des Erbprinzen in dem populärsten aller neuern Lustspiele »Alt-Heidelberg« von Meyer-Förster. Wegen seiner Ähnlichkeit mit dem Darsteller des Karl Heinz, Herrn Harry Walden, sei er — Neumann — von seiner Braut und von seinen nächsten Freunden nicht anders als Karl Heinz genannt worden, und zwar lange bevor er zu verlegen angefangen habe, was auch durch vorliegende Korrespondenz bewiesen wird.

Der gerichtliche Sachverständige Herr Willibald Challier stellt sodann auf Befragen des Vorsitzenden fest, daß Herr Karl Heins ein außerordentlich beliebter und populärer Komponist sei, der jedem Musikalienhändler, Verleger wie Sortimentier seit einer langen Reihe von Jahren bekannt sei und auch dem Beklagten ohne Zweifel bekannt sei. Die Frage des Verteidigers, ob Herr Heins durch den Gebrauch seines Namens in den vorliegenden Fällen ein Schaden, dem Angeklagten ein Vorteil erwachsen sei, hat der Sachverständige verneinend beantwortet, und zwar mit der Begründung, daß die vorliegenden Musikstücke weder Originalkompositionen, noch Transkriptionen oder Bearbeitungen seien, die unter der Flagge Karl Heinz auf einen besondern Absatz zu rechnen hätten, daß es vielmehr alte, längst bekannte, sehr viel gespielte, in den verschiedensten Ausgaben erschienene, sogenannte Konkurrenzartikel seien (Böhmerwald zc.), bei denen eine Bearbeitung überhaupt nicht vorläge und bei denen es deshalb gleichgültig sei, welcher Name der Komposition bzw. dem Komponisten beigelegt sei.

Der Staatsanwalt beantragte 200  $\mathcal{M}$  Geldstrafe, eventuell 40 Tage Gefängnis und die üblichen Nebenstrafen.

Der Verteidiger plädierte auf Freisprechung. Er führte in erster Reihe aus, daß das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen für den vorliegenden Fall gar nicht in Betracht kommen könne. Ein Musikstück falle als ein geistiges Erzeugnis nicht

unter den Begriff »Ware«, was aus dem Gesetz selbst wie aus den Motiven zur Evidenz hervorgehe. Des weitern betonte er, daß kein Grund vorläge, der Versicherung des unbescholtene n Angeklagten nicht Glauben zu schenken, daß er bei der Wahl seines Pseudonyms Karl Heinz an den Komponisten Karl Heins, insbesondere an die Möglichkeit einer Schädigung desselben gar nicht gedacht habe. Schließlich stellte der Verteidiger fest, daß nach Aussage des Sachverständigen dem Nebenkläger durch die Herausgabe der sechs vorliegenden Stücke kein Schaden, dem Angeklagten kein Vorteil erwachsen wäre.

Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten dem Antrag des Staatsanwalts entsprechend zu 200  $\mathcal{M}$  Geldstrafe event. 40 Tagen Gefängnis und in die üblichen Nebenstrafen, sowie zur Publikation des Urteils im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«.

(Musikgeschäftliche Blätter, Berlin.)

Hierzu wird uns weiter geschrieben: Der Vorsitzende hob in der Begründung hervor, daß das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, gemäß einer Entscheidung des Reichsgerichts, mit Recht angewandt sei. — Daß der Beklagte wissentlich gehandelt habe, sei durch die Aussage des Sachverständigen festgestellt. Keinesfalls durfte er auf seine Verlagsartikel den Namen Karl Heinz als Bearbeiter setzen, auch nicht, wenn — was das Gericht als wahr angenommen hat — der Beklagte im Freundeskreise mit dem Spitznamen Karl Heinz genannt wurde.

Geologische Karte von Preußen. — Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 68 vom 20. März bringt folgende Bekanntmachung.

Von der Geologischen Karte von Preußen und benachbarten Bundesstaaten ist vor kurzem die aus den Blättern Barten, Drengfurth, Wenden, Rosengarten, Rastenburg, Groß-Stuerlad bestehende Lieferung 109 erschienen, die im wesentlichen Teile die Masurische Seenplatte, auf die Kreise Rastenburg, Sensburg, Löben und Angerburg entfallend, umfaßt.

Die Lieferung kann sowohl vollständig zum Preise von 12  $\mathcal{M}$  als auch in Einzelblättern zum Preise von 2  $\mathcal{M}$  das Blatt nebst Erläuterungen durch die Vertriebsstelle der königlichen Geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin N. 4, Invalidenstr. 44, oder durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Berlin, den 22. Februar 1906.

Königliche Geologische Landesanstalt und Bergakademie.  
(gez.) Bornhardt.

• Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Aarskatalog over Norsk Litteratur 1905. Trettende Aargang af »Kvartalskatalog over Norsk Litteratur« Udgiven af den Norske Boghandlerforening. Med systematisk Register og Fortegnelse over Norske Tidsskrifter. 8°. 76 s. Kristiania 1906, Jacob Dybwad.

Ausländische Literatur. Italienisch. Spanisch. Portugiesisch. Rumänisch. Keltisch. — Antiqu.-Katalog No. 52 von Otto Gerhardt in Berlin. 8°. 16 S. 368 Nrn.

Vollständiger Nachtrag zu K. F. Koehlers Lager-Verzeichnis gebundener Bücher, Atlanten und Musikalien. März 1906. Lex.-8°. 66 S. Leipzig, K. F. Koehlers Barsortiment.

Kataloge von K. F. Koehlers Barsortiment in Leipzig:

a) Bibliotheca Paedagogica. Verzeichnis der neuesten Lehrmittel sowie von Werken der Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft. 17. Jahrgang 1906. Lex.-8°. XLVIII, 488 u. 69 S. (Mit Namen- und Schlagwortregister und alphabetischem Inhaltsverzeichnis.)

Enthält zwei Aufsätze: »Zur Errichtung pädagogischer Akademien«, von Seminaroberlehrer Dr. Richard Seyfert in Annaberg i/S., und »Pädagogische Rückblicke auf das Jahr 1905 mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Literatur«, von Lehrer Ernst Seidemann in Leipzig.

b) Illustrierter Lehrmittelkatalog. Verzeichnis der neuesten, besten und bewährtesten Anschauungs- und Lehrmittel. 17. Jahrg. 1906. Lex.-8°. XXXII, 488 S. und Anzeigenanhang.

Die beiden vorstehenden Kataloge sind für das Publikum bestimmte Ausgaben des in Nr. 61 verzeichneten Lager-Verzeichnisses für Lehrmittel und nur mit den Ladenpreisen versehen.